

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt, 2. Novelle vom 09.04.2008, für den Bachelor-Studiengang B. Sc. Architektur

Stand 01.02.09, überarb. 23.03.10,

zu § 2 Akademische Grade

I

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelor of Science Studienganges Architektur den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) TU Darmstadt

zu § 3 Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

Absatz 1

Die Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges sind folgenden Fachgruppen zugeordnet:

Fachgruppe A: Historische Grundlagen
Fachgruppe B: Gestaltung und Darstellung
Fachgruppe C: Konstruktion und Technik
Fachgruppe D: Gebäudeplanung
Fachgruppe E: Stadtplanung

Absatz 4

Die Module des Bachelor-Studienganges Architektur sind im Prüfungsplan (siehe § 5) aufgelistet und in dem Modulhandbuch im Einzelnen beschrieben (siehe Anhang 1 und 2). 1 Kreditpunkt entspricht 30 Stunden

Absatz 5

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Architektur beträgt 6 Semester. Die Aufnahme des Bachelorstudiums erfolgt zum Wintersemester. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende benotete und unbenotete Kreditpunkte gemäß der in den Ausführungen zu §.20 genannten Modulen und in dem dort genannten Umfang erworben hat (siehe Anhang 2). Prüfungen und Studienleistungen werden gemäß den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 2) angeboten. Die Bachelorprüfung kann in kürzerer Zeit als der Regelstudienzeit abgelegt werden.

Zu § 3a Sicherung des Studienerfolgs

Absatz 1

Der Bachelorstudiengang Architektur sieht zur Sicherung des Studienerfolgs zu erbringende Mindestleistungen vor.

(a) Bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelor-Studienganges Architektur müssen mindestens 50 % der 60 Kreditpunkte = 30 Kreditpunkte erbracht werden.

Hat ein Studierender weniger als 50 % der 60 Kreditpunkte erreicht, wird mit dem Mentor/in und / oder dem Studiendekan/in der bisherige Studienverlauf und die Planung des weiteren Studiums besprochen. Der Ablauf des zukünftigen Studiums wird in einer Studienvereinbarung festgelegt, die von dem Studierenden mit dem Studiendekan/in abgeschlossen wird. In dieser Vereinbarung werden zeitliche Vorgaben für das Erbringen von Prüfungen/Studienleistungen und den Nachweis der Kreditpunkte festgelegt. Wird die Studienvereinbarung nicht erfüllt oder ein Beratungstermin nicht wahrgenommen, stellt die zuständige Prüfungskommission fest, dass die Gesamtprüfung nicht bestanden ist und der Prüfling von der Zulassung zu weiteren Studienabschnitten ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus kann jede(r) Studierende auf der Basis des bis dahin erarbeiteten Portfolios (alle Studienleistungen, Projektarbeiten und Prüfungen) ein übergreifendes Beratungsgespräch bei dem jeweiligen Mentor/in oder dem Studiendekan/in in Anspruch nehmen. Ziel dieses Beratungsgesprächs ist, dem/der Studierenden eine Einschätzungshilfe über die Erfolgsaussichten seines Studiums zu geben und ggf. über Möglichkeiten zur Verbesserung oder die Behebung von Defiziten zu informieren.

Zu § 5 Bestandteile und Art der Prüfung

Absatz 1

Prüfungen und Studienleistungen zum Erwerb benoteter Kreditpunkte werden in den jeweiligen Fächern in der Regel als mündliche, schriftliche Fachprüfungen oder in einer dem Fach adäquaten Art durchgeführt.

Absatz 2

Bis auf die Abschlussprüfung der Bachelor-Thesis sind alle Prüfungen im Bachelor-Studiengang studienbegleitend.

Absatz 3

Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereiches einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und den in den jeweiligen Profilen aufgeführten Modulprüfungen des Wahlbereiches.

Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Absatz 4

Die Prüfungen werden als mündliche schriftliche Fachprüfungen oder in einer dem Fach adäquaten Art durchgeführt. Die Prüfungsform ist im Modulhandbuch (siehe Anhang 2) und Studien- und Prüfungsplan (siehe Anhang 1) festgelegt. Prüfungen,

die in anderen Fachbereichen der TU Darmstadt abgelegt werden, richten sich deren Studien- und Prüfungsordnung.

Absatz 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt (siehe Anhang 2). Die Anforderungen sind ständigen durch die Rückwirkung neuer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen Prüfer/in jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt. Änderungen der Anforderungen werden von dem Prüfer/in dem Studiendekan/in mitgeteilt. Änderungen der Prüfungsanforderungen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans/in bzw. der Prüfungskommission. Die Änderungen werden von dem Studiendekan/in durch Aushang im Studienbüro und auf der Fachbereichshomepage bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen kann der Prüfer/in mit den Studierenden die Anwendung der Prüfungsanforderungen des vergangenen Studienjahrs vereinbaren.

Die in einem Prüfungsfach gültigen Prüfungsanforderungen werden in dem jedem Bachelor-Zeugnis beizufügenden Diploma Supplement in englischer Sprache aufgeführt.

Zu § 7 Prüfungskommissionen

Absatz 2

Der Fachbereich richtet eine Prüfungskommission ein. Der Studiendekan ist Vorsitzender der Prüfungskommission.

- a. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren/innen des Fachbereichs, einem Mitglied der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Sie entscheidet in Zweifelsfällen über die Aufnahme oder Ablehnung bzw. die Einstufung von Studienortwechslern, die in ein höheres als das erste Fachsemester aufgenommen werden wollen.
- b. Die Prüfungskommission kann zur Vorbereitung der Beurteilung der Bachelor-Thesis für jede gestellte Aufgabe je eine Unterkommision einsetzen. Die Unterkommision besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter mindestens einem aus der Gruppe der Professoren und einem aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Studierenden.

Zu § 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 2

Zum Abschluss des ersten Moduls (Orientierungswoche B01) hat der Prüfling den Nachweis über ein bis zum Beginn des Studiums absolviertes sechswöchiges Baupraktikum im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch eine qualifizierte Bescheinigung des Unternehmens mit Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten sowie der Zeitdauer.

zu § 20 Studienleistungen und Fachprüfungen

Absatz 1

Bei Studienleistungen handelt es sich um Übungen, die je nach Fachgebiet unterschiedliche Arbeiten und Lernkontrollen umfassen können, z.B. Klausuren, zeichnerische, plastische oder textliche Ausarbeitungen, Entwurfsplanungen, Konstruktionspläne, technische Ausbaupläne, Referate oder Kolloquien. Studienleistungen können benotet oder in Form einer testierten erfolgreichen Teilnahme ohne Note erbracht werden.

Die Module des Prüfungstyps A (siehe Prüfungsplan, Module B1- 9, 11- 14, 16-19, 21-23) setzen sich aus Studienleistungen zusammen (Prüfungsnote = Gewichtete Mittelnote der Einzelleistungen gemäß Studien- und Prüfungsplan).

Die Module des Prüfungstyps B (siehe Prüfungsplan, Module B10, 15, 20, 24) werden jeweils durch Modul-Prüfungen abgeschlossen (Prüfungsnote = Modulnote).

Zum Erwerb des Bachelor-Abschlusses sind Kreditpunkte mit einem Gesamtumfang von 180 CP, wie im Prüfungsplan aufgeführt, zu erwerben. Kreditpunkte werden durch eine Prüfung oder eine Studienleistung im betreffenden Fach erworben. Prüfungsleistungen sind benotet, Studienleistungen können auch als anerkannt oder nicht anerkannt bewertet werden.

Der Studien- und Prüfungsplan (siehe Anhang 2) zeigt die erforderlichen Prüfungen und Studienleistungen.

zu § 23 Abschlussarbeit

Absatz 2

Die Bachelor-Thesis stellt eine selbstständige Prüfungsleistung im Entwerfen dar. Eine Gruppenarbeit mit maximal drei Studierenden ist in besonderen Fällen möglich. Die Zuteilung von Gruppenarbeiten geschieht auf besonderen Antrag, die Prüfungskommission setzt die Anzahl der Bearbeiter fest und bestimmt den Umfang der von jedem Mitglied der Gruppe zu erbringenden Einzelleistungen. Jeder Bearbeiter hat seinen Anteil an der Arbeit im Kolloquium mündlich zu vertreten.

Die Prüfungskommission stellt auf Vorschlag der Prüfer mindestens je eine Aufgabe für die Bachelor-Thesis aus dem Bereich Hochbau und aus dem Bereich Städtebau zur Wahl. Die Prüfungskommission des Fachbereichs kann freie Themen für die Bachelor-Thesis, die von Studierenden beantragt werden, akzeptieren.

Zulassungsbedingungen für das freie Thema sind zum einen ein nachweisbarer persönlicher Bezug zu dem vorgeschlagenen Thema und eine Spezialisierung, die die Möglichkeit ausschließt, dass dies durch andere Studierende des Fachbereichs adäquat bearbeitet werden könnte.

Das Thema der Abschlussarbeit (Bachelorthesis B24) ist so zu bemessen, daß sie innerhalb der vorgegebenen Frist angefertigt werden kann. Bei Teilzeitstudierenden verlängert sich der Bearbeitungszeitraum nicht.

zu § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen

Absatz 2

(1) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Unterkommission. Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Fachbereiche und externe Experten/Expertinnen können als zusätzliche Berater hinzugezogen werden.

(2) Die Prüfungskommission oder (falls dieses gebildet wird, verg. §7 Abs. 2 lit. b) die von ihr eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Falls eine Unterkommission eingesetzt wurde, erstellt diese einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, die anschließend die Bewertung festlegt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung nur beratende Funktionen.

(5) Über die Sitzung der Prüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gründe für die Bewertungen enthält und zu den Akten zu nehmen ist.

zu § 28 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Absatz 2

Die Noten der Module B01-B23 werden prozentual gemäß den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 2) gewichtet. Dasselbe gilt für die einzelnen Lehrveranstaltungen/ Teilprüfungen/ Teilleistungen innerhalb dieser Module.

Absatz 3

In dem Gesamturteil der Bachelorprüfung werden die Noten der Module B01-B23 mit 80 % der Gesamtnote gewichtet. Die Bachelor-Thesis (Modul B24) wird mit 20 % Anteil an der Gesamtnote gewichtet.

zu § 39 In-Kraft- Treten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2010 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der TUD veröffentlicht.

Anhänge:

1. Modulhandbuch des B.Sc. Architektur
2. Studien- und Prüfungsplan
3. Diploma Supplement